

Antrag 3 – AUGE/UG
Anrechnungsregelung Mindestsicherung

Der Antrag wurde dem BAK-Vorstand zur Behandlung zugewiesen und wie folgt behandelt:

Der Antrag zielt auf den Abbau von Hindernissen zur raschen (Re)Integration von BezieherInnen der Mindestsicherung in den Arbeitsmarkt. Zu Recht wird dabei auf das Problem („negativer Anreiz“) verwiesen, dass das erzielbare Einkommen oft unter dem Richtsatz für die Mindestsicherung liegt und in diesen Fällen kein zusätzliches Einkommen durch die Erwerbsarbeit erzielbar ist, wenn eine volle Gegenrechnung zur Mindestsicherung erfolgt. Vor diesem Hintergrund wurde von der BAK bereits in der 159. HV eine deutliche „Anhebung des (bestehenden, zeitlich befristeten) Freibetrags für Wiedereinsteiger/-innen“ gefordert. Die im Antrag dazu erhobene Forderung nach – zeitlich nicht befristeter – Freistellung von „35 % des Einkommens aus einer Erwerbstätigkeit“ von der Anrechnung auf die Mindestsicherung würde weit über diese Beschlusslage hinausgehen und wird insoweit nicht für sinnvoll erachtet.